



Infobrief Windpocken - Schulneulinge

Gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fallen Windpocken unter die meldepflichtigen Krankheiten.

Bei den in § 34 Infektionsschutzgesetz aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34 IfSG) gelisteten Krankheitsfälle betroffen sind.

An Windpocken Erkrankte (das sind Personen mit einer **ärztlich bestätigten Windpocken-Erkrankung**) dürfen die Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtungen nicht teilnehmen. Von diesem gesetzlichen Besuchsverbot (§ 34 IfSG) sind **auch Krankheitsverdächtige betroffen**. Dabei handelt es sich um Personen, die Windpocken-Beschwerden haben, deren Erkrankung aber noch nicht ärztlich bestätigt wurde. Das Besuchsverbot kann aufgehoben werden, wenn die Windpocken unkompliziert verlaufen und vollständig abgeheilt sind, aber erst frühestens ab dem 8. Tag, nach Ausbruch des Hautausschlags.

Für **Kontaktpersonen**, also **alle die sich mit der erkrankten Person in einem Raum aufgehalten haben**, müssen ebenfalls Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei sind die Hinweise des Robert Koch-Institutes zu beachten, das in seinem Windpocken-Ratgeber Regeln für den Ausschluss und die Wiedermulassung von Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen empfiehlt.

Folgende **Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung weiter besuchen:**

- Personen, die **vor 2004 geboren** und in Deutschland aufgewachsen sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung weiter besuchen.
- Personen, die **Windpocken durchgemacht** haben und dies **ärztlich bestätigen** können, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung weiter besuchen.
- Personen, die einen **ärztlichen Nachweis über eine bestehende Immunität** gegen Windpocken haben (Ergebnis einer Blutuntersuchung), dürfen die Gemeinschaftseinrichtung weiter besuchen.
- Personen, die **2 dokumentierte Impfungen** (Impfbuch) gegen Windpocken haben, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung weiter besuchen.
- Personen, die **1 dokumentierte Impfung** (Impfbuch) gegen Windpocken haben, dürfen **bei Nachweis der 2. Impfung** gegen Windpocken (Impfbuch) die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Folgende **Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für 16 Tage nicht besuchen:**

- Personen, die **lediglich 1 dokumentierte Impfung** (Impfbuch) gegen Windpocken haben, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung erst 16 Tage, gerechnet ab dem letzten Kontakttag zum Erkrankungsfall, wieder besuchen.
- Personen, die **keine dokumentierte Impfung** (Impfbuch) gegen Windpocken haben und auch **sonst keine ärztlichen Nachweise über eine bestehende Immunität** gegen Windpocken haben, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung erst 16 Tage, gerechnet ab dem letzten Kontakttag zum Erkrankungsfall, wieder besuchen.

Den vollständigen Ratgeber des Robert Koch-Institutes zu Windpocken, können Sie unter folgendem Link aufrufen:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Varizellen.html

Außerdem empfehle ich Ihnen für weitere Informationen das Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Das PDF-Dokument können Sie unter folgendem Link downloaden. Es wird in mehreren Sprachen angeboten.

<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/windpocken-quertelrose/>

Die Verfahrensweisen zur Infektionshygiene unserer Schule (§ 36 IfSG Hygieneplan) sehen vor, dass wir bei einem Windpocken-Verdacht oder einer Windpocken-Erkrankung die Windpocken-Immunität überprüfen.